Haushaltssatzung der Stadt Wittlich für das Haushaltsjahr 2023

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf der Jahresfehlbedarf auf	46.167.230 EURO 52.869.919 EURO -6.702.689 EURO
2.	im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-4.493.579 EURO
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.214.327 EURO 12.475.270 EURO 739.057 EURO
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.754.022 EURO

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EURO
verzinste Kredite auf	0 EURO
zusammen auf	0 EURO

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EURO

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.000.000 EURO

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
 - Sondervermögen Stadtwerke Wittlich auf

1.220.700 EURO

- 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Sondervermögen Stadtwerke Wittlich auf

1.000.000 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen Stadtwerke Wittlich werden nicht beansprucht.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

0	Grundsteuer A auf	345 v.H.
0	Grundsteuer B auf	465 v.H.
0	Gewerbesteuer auf	380 v.H.
0	Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Vergnügungssteuersatzung) Hebesatz	20 v.H.
0	Vergnügungssteuer (§ 7 Abs. 5 Vergnügungssteuersatzung) Mindestbetrag	60 EURO

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

für den ersten Hund
 für den zweiten Hund
 für jeden weiteren Hund
 209 EURO

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde (§ 7 Hundesteuersatzung), die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

o für jeden gefährlichen Hund 800 EURO

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung werden festgesetzt:

Gebühren für die Wasserversorgung gemäß Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltsatzung Wasserversorgung – der Stadt Wittlich vom 31. Oktober 2022

1.1 Mengengebühr je cbm Frischwasserbezug

1,80 EURO

1.2 Einmaliger Beitrag

Beitragssatz für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung je qm Grundstücksfläche

0,99 EURO

Alle Entgelte für die Wasserversorgung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Abwasserentgelte gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wittlich vom 11. Dezember 2019

2.1. Schmutzwassergebühr	
je cbm gewichtetes Schmutzwasser einschließlich Abwasserabgabe	1,98 EURO
2.2. Niederschlagswasser	
wiederkehrender Beitrag je qm zulässiger Abflussfläche	0,19 EURO
2.3. Gebühr für Fäkalschlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen	
je cbm abgefahrenen Schlamms	25,74 EURO

3. Einmalige Beiträge

3.1. Beitragssatz für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche	1,85 EURO
3.2. Beitragssatz für Niederschlagswasser je qm mögliche Abflussfläche	4,43 EURO

4. Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Wittlich über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Juli 2015

Grundgebühr 2,28 EURO/lfdm

5. Beim laufenden Entgelt werden Vorausleistungen in Höhe des vollen Gebührensatzes erhoben.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich 125.405.851,65 EURO. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 125.681.094,65 EURO und zum 31.12.2023 118.968.405,65 EURO.

§ 10 Über- und außerplanplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 EURO überschritten werden.

§ 11 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

75.000 EURO

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in einem Fall zugelassen.

Wittlich, den 05.12.2022 Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch Bürgermeister